



BMF – IV/8 (IV/8)

11. Jänner 2010

GZ. BMF-010314/0021-IV/8/2010

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

ZT-1600, Arbeitsrichtlinie Maschinen in Teilsendungen

Die Arbeitsrichtlinie ZT-1600 (Arbeitsrichtlinie Maschinen in Teilsendungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Jänner 2010

0. Einführung

Zur Vermeidung von unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift (AV) 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN), in Verbindung mit der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI wurde eine Richtlinie ausgearbeitet, die die Vorgangsweise der Zollstellen bei der Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen in Österreich regeln soll.

0.1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen

Zusätzliche Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der Kombinierten Nomenklatur (VO Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif, in der geltenden Fassung)

Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2, Buchstabe a, auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zur zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI (Erläuterungen - EU-Amtsblatt, [ABl. Nr. C 119 vom 29.03.2019](#)).

Zerlegte Maschinen oder nicht zusammengesetzte Maschinen können entsprechend den Erfordernissen des Handels oder aus Transportgründen in mehreren zeitlich gestaffelten Teilsendungen gestellt werden.

Um die einzelnen Teile unter der Position oder Unterposition anmelden zu können, zu der die zusammengesetzte Maschine gehört, hat der Empfänger in der Einfuhr bzw. der Ausführer in der Ausfuhr oder der direkte Vertreter dieser Personen spätestens bei der ersten Teilsendung einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Zollstelle zu richten und diesem beizufügen:

- a) einen oder gegebenenfalls mehrere Pläne der Maschine, auf dem oder denen die wichtigsten Teile durch laufende Nummern gekennzeichnet sind;
- b) ein Gesamtverzeichnis mit Angabe der Merkmale und des ungefähren Gewichts der einzelnen Teile und den laufenden Nummern der wichtigsten vorgenannten Teile. Dem Antrag darf nur dann stattgegeben werden, wenn es sich um die Erfüllung eines Vertrages über die Lieferung einer Maschine handelt, die als vollständig im Sinne der Kombinierten Nomenklatur gilt.

Die Einfuhr sämtlicher Teile der Maschine hat über dieselbe Zollstelle innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen. In besonderen Fällen kann von den zuständigen Behörden die Einfuhr über

mehrere Zollstellen zugelassen werden. Diese Frist darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass auf begründeten Antrag von den zuständigen Behörden eine Verlängerung zugestanden wird.

Bei jeder eingehenden Teilsendung ist ein Verzeichnis der zu ihr gehörenden Teile mit Hinweis auf das Gesamtverzeichnis vorzulegen. In der Zollanmeldung für jede Teilsendung ist sowohl die Bezeichnung des Teils oder der Teile der Maschine dieser Teilsendung als auch die der vollständigen Maschine anzugeben.

Anmerkung 5 zu Abschnitt XVI der Kombinierten Nomenklatur

Bei der Anwendung der Anmerkungen des Abschnitts XVI umfasst der Begriff „Maschinen“ alle Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in den Positionen des Kapitels 84 oder 85 genannten Art.

Zusätzliche Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII der Kombinierten Nomenklatur

Auf Antrag des Anmelders und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchstabe a auch auf Waren der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur 2 a

Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

1. Antragstellung

1.1. Unterlagen

Der schriftliche Antrag auf Bewilligung der Abfertigung nach der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der KN ist bereits vor der Abfertigung der ersten Teilsendung beim Zollamt Österreich einzubringen. Diesem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein oder gegebenenfalls mehrere Pläne der Maschine, auf dem oder denen die wichtigsten Teile durch laufende Nummern gekennzeichnet sind;
- b) ein Gesamtverzeichnis mit Angabe der Merkmale und des ungefähren Gewichts der einzelnen Teile und den laufenden Nummern der wichtigsten vorgenannten Teile;

- c) ein Nachweis, dass die Gesamtheit der Maschine in Teilsendungen Gegenstand eines einzigen Rechtsgeschäftes ist;
- d) die Angabe der Zollstelle, über die die Einfuhr oder die Ausfuhr erfolgen soll; soll die Einfuhr oder Ausfuhr über verschiedene Zollstellen erfolgen, ist dies zu begründen;
- e) die Angabe EORI-Nummer.

Die Anträge sollten mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Eintreffen der ersten Sendung gestellt werden. Wenn die erste Einfuhr bereits erfolgt ist, bevor der Antrag genehmigt wurde, kann die Ware nicht in nach den Bestimmungen dieser Richtlinie eingeführt werden.

Ersatzteile, Zubehör oder andere zusätzliche Komponenten sind nicht enthalten und müssen in die jeweiligen Tarifpositionen eingereiht werden.

1.2. Bewilligung (Bescheid)

Für Bewilligungserteilungen und Zulassungen ist das Zollamt Österreich zuständig.

Antragsteller für eine Bewilligung für Abfertigungen von Maschinen in Teilsendungen kann ausschließlich der Empfänger oder der Ausführer der vollständigen Maschine sein.

Die Überprüfung und Annahme des Antrages sowie die Bewilligungserteilung erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 22 Abs. 2 UZK, Art. 11 UZK-DA und Art. 12 UZK-IA.

1.3. Zollstelle/Zeitraum

In der Bewilligung gemäß Abschnitt 1.2. ist die Zollstelle oder sind - in begründeten Fällen - die Zollstellen anzuführen, über die die Einfuhr oder die Ausfuhr der Teilsendungen stattzufinden hat. Weiters ist in der Bewilligung anzuführen, dass die Einfuhr oder die Ausfuhr innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bewilligungserteilung, zu erfolgen hat. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen (sehr umfangreiche Maschine/Anlage) mehrmals um jeweils ein Jahr zulässig. Der Antrag ist jedenfalls vor Ablauf der Frist einzubringen.

1.4. Antragsänderung

In schriftlicher Form kann der Inhaber der Bewilligung auch nach Stellung des Antrages gemäß Abschnitt 1.1. den Umfang der Waren, auf welchen sich der Antrag bezog, abändern oder berichtigen. Erfolgt die Abänderung oder Berichtigung des ursprünglichen Antrags nach Erlassung der Bewilligung gemäß Abschnitt 1.2. bedarf sie der Zustimmung durch das Zollamt Österreich in Form eines Änderungsbescheides. Die Zustimmung ist nicht zu erteilen,

wenn der Umfang der Waren ausgeweitet werden soll und Einfuhren oder Ausfuhren dieser zusätzlichen Waren bereits erfolgt sind.

1.5. Zurückziehung des Antrags

Dem Antragsteller steht es frei, einen gestellten Antrag bis zur Zollanmeldung der letzten Teilsendung beim Zollamt Österreich schriftlich zurückzuziehen, wenn die tarifmäßige Beschaffenheit der bisher abgefertigten Komponenten und Teile nachgewiesen werden kann. In diesem Fall erfolgt gegebenenfalls für die betroffenen Teilsendungen eine Nacherhebung der als Folge der neuen Tarifierung aushaftenden Abgabebeträge gemäß Art. 77 UZK bzw. ein/e Erlass/Erstattung der als Folge der neuen Tarifierung zu viel bezahlten Abgabebeträge gemäß Art. 116 UZK.

1.6. Nachträgliche Einbeziehung

Eine nachträgliche Einbeziehung von Komponenten oder Teilen, die vor Stellung des Antrages gemäß Abschnitt 1.1. zum freien Verkehr abgefertigt wurden, ist nicht zulässig.

1.7. Einziges Rechtsgeschäft

Auch wenn die Gesamtheit der Maschine in Teilsendungen Gegenstand eines einzigen Rechtsgeschäftes sein muss (siehe Abschnitt 1.1.), ist es nicht hinderlich, dass die Einfuhr einzelner Teilsendungen aus verschiedenen Herkunftsländern erfolgt (siehe Abschnitt 3.).

2. Verfahren

2.1. Tarifmäßige Einreihung

Die in den einzelnen Teilsendungen enthaltenen Komponenten und Teile sind ohne Rücksicht auf ihre eigene tarifmäßige Beschaffenheit nach der Warennummer und dem Zollsatz der zusammengebauten bzw. vollständigen Maschine abzufertigen. Dies gilt auch für Verbrauchsmaterialien, wie Kitte, Anstrichfarben, Schweißelektroden und dergleichen, sofern die Mengen der Maschine angemessen sind.

Ersatzteile, Zubehör oder andere zusätzliche Komponenten sind nicht enthalten und müssen in die jeweiligen Tarifpositionen eingereiht werden.

2.2. Tarifmäßige Beschaffenheit

Wenn Komponenten oder Teile nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit einem Gewichtszoll unterliegen oder das Gewicht bzw. sonstige Umstände (zB Leistung, Tragfähigkeit) für deren tarifmäßige Einreihung von Bedeutung sind, so hat der Anmelder in

der Anmeldung oder in dem mit dieser vorzulegenden Verzeichnis auch das entsprechende Gewicht und die sonstigen erforderlichen Daten anzuführen.

2.3. Evidenzhaltung

Die bewilligungserteilende Zollstelle hat die Abfertigungen der in Teilsendungen ein- bzw. ausgehenden Komponenten und Teile anhand der hinterlegten Pläne und Listen entsprechend in Evidenz zu halten. Zu diesem Zweck ist vom Anmelder ein Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile vorzulegen. Weiters hat der Anmelder die Geschäftszahl der Bewilligung des Zollamtes Österreich, anzugeben.

In der Anmeldung sind vom Anmelder die Codes „TAV2A für Maschinen in Teilsendungen – Teilsendung“ bzw. „TAV2B für Maschinen in Teilsendungen – letzte Teilsendung“ einzutragen. Diese Codes bedeuten, dass eine Zollanmeldung vorliegt, die einer besonderen Überwachung unterliegt.

Das vom Anmelder mit der Anmeldung vorgelegte Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile ist der Überwachungszollstelle zu übermitteln.

2.4. Codierung

Die laufende Nummer der Teilabfertigung sowie die Bezeichnung der vollständigen Maschine sind zum jeweiligen Code im Datenelement 12 02 008 000 - zusätzliche Informationen/Code (TAV2A bzw. TAV2B für die letzte Teilabfertigung) im Datenelement 12 02 009 000 - zusätzliche Informationen/Text einzutragen.

Zusätzlich ist die Bewilligungsnummer für Maschinen in Teilsendungen im Datenelement 12 04 001 000 - zusätzlicher Verweis/Referenznummer mit dem entsprechenden Code „2PFI“ in der Einfuhr bzw. „2PFE“ in der Ausfuhr im Datenelement 12 04 002 000 – zusätzlicher Verweis/Art anzugeben.

2.5. Anschreibeverfahren

Für die Einfuhr und Ausfuhr von Maschinen in Teilsendungen ist das Anschreibeverfahren nur mit zwingender Mitteilungspflicht zulässig.

3. Präferenzzollbehandlung

Werden bestimmte (Warenkreis ergibt sich aus der jeweiligen Präferenzmaßnahme) zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse in Teilsendungen eingeführt, so ist dem

Zollamt Österreich bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger präferenzzieller Ursprungsnachweis vorzulegen. Sinngemäß gilt das vorgenannte für die Ausfuhr.

Für welche Länder oder Ländergruppen eine Präferenzmaßnahme besteht, kann der Tabelle in UP-3000 Abschnitt 1.1. entnommen werden. In dieser Tabelle ist auch ersichtlich, dass für jede Präferenzmaßnahme eine eigene Arbeitsrichtlinie besteht, in welcher alle Voraussetzungen (unter anderem auch die Einfuhr in Teilsendungen) und Rechtsgrundlagen enthalten sind. Diese eigenen Arbeitsrichtlinien sind direkt mit der Tabelle verlinkt.

4. Nachträgliche Prüfung (Endkontrolle)

4.1. Besichtigung

Nach der Einfuhrabfertigung der letzten Teilsendung ist von der Überwachungs Zollstelle eine nachträgliche Prüfung an Hand der Anmeldungen durchzuführen und durch eine Besichtigung der Maschine festzustellen, ob alle eingeführten Teile zum Zusammenbau der Maschine verwendet worden sind. Die Besichtigung der Maschine kann unterbleiben, wenn es sich um einen einfachen Fall handelt und auf Grund der Unterlagen (Anmeldungen, Rechnungen, Lieferscheine, Fotos, Datenblätter, usw.) kein Zweifel besteht, dass die Voraussetzungen für die Einreihung im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der KN erfüllt worden sind. Sofern sich die zusammengebaute Maschine im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Zollstelle befindet, kann die bewilligende Zollstelle diese aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ersuchen, die Besichtigung durchzuführen und darüber zu berichten. Im Falle der Ausfuhr ist die Vollständigkeit an Hand der Anmeldungen zu prüfen.

5. Erhebung der Zollschuld

Der auf die einzelnen Teilsendungen entfallende Abgabebetrag ist jeweils in voller Höhe vorzuschreiben.

Die Erhebung der Zollschuld (Art. 77 bis 100 UZK) wird durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

Für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen ist grundsätzlich für jede einzelne Teilsendung der Zeitpunkt gemäß Art. 172 UZK maßgebend. Dadurch kann es vorkommen, dass auf die einzelnen Teilsendungen unterschiedliche Zollsätze anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Zollaussetzungen, Kontingenten oder Plafonds ist ebenfalls der in Art. 172 UZK genannte Zeitpunkt heranzuziehen. Das bedeutet, es können grundsätzlich nur solche Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt

der Annahme der Anmeldung für die jeweilige Teilsendung in Kraft sind und die für die gesamte Maschine gelten.

Im Falle von Unstimmigkeiten anlässlich der nachträglichen Prüfung, ist seitens der Überwachungs Zollstelle eine Endabrechnung vorzunehmen und allenfalls eine nachträgliche buchmäßige Erfassung (Art. 77 UZK) bzw. eine Erstattung (Art. 116 UZK) durchzuführen.

6. Andere Waren in Teilsendungen

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Abfertigung von Waren der Positionen 8608, 8805, 8905 und 8907 in Teilsendungen gemäß der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Abschnitt XVII der KN.

Muster eines Bescheides über Abfertigung von Maschinen in Teilsendungen

Zollamt Österreich

GZ

An die Firma

EORI-Nr.: ATEOS

B E S C H E I D

Nr.

Ihrem Antrag vom

Zeichen

auf Abfertigung eines (einer)

in zerlegtem oder nicht zusammengebautem Zustand in zeitlich aufeinander folgenden Teilsendungen im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI der Kombinierten Nomenklatur (VO Nr. 2658/87 des Rates, in der geltenden Fassung), wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Abfertigung der Teilsendungen ist zu beachten:

1. Die Abfertigung sämtlicher Teilsendungen hat durch das Zollamt Österreich/Zollstelle

.....
innerhalb der bewilligten Geltungsdauer, gerechnet vom Tag der Bewilligungserteilung, zu erfolgen.

Überwachungs Zollstelle ist die Zollstelle

2. Geltungsdauer der Bewilligung:

3. Der Anmelder hat ein Verzeichnis über die zur jeweiligen Teilsendung gehörenden Komponenten und Teile vorzulegen.

In der Zollanmeldung ist anzugeben:

- die zusätzlichen Codes „TAV2A für Maschinen in Teilsendungen – Teilsendung“ für die jeweiligen Teilsendungen bzw. „TAV2B für Maschinen in Teilsendungen – letzte Teilsendung“ für die letzte Teilsendung
 - die Nummer dieses Bescheides unter Verwendung des entsprechenden
 - Codes für den zusätzlichen Verweis („2PFI“ in der Einfuhr bzw. „2PFE“ in der Ausfuhr)
 - die laufende Nummer der Teilabfertigung,
 - die Bezeichnung der Komponenten und Teile sowie
 - die Bezeichnung der vollständigen Maschine
4. Die in den einzelnen Teilsendungen enthaltenen Komponenten und Teile sind nicht nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit, sondern nach der Position und dem Zollsatz der zusammengebauten bzw. vollständigen Maschine abzufertigen. Wenn Komponenten oder Teile nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit einem Gewichtszoll unterliegen oder das Gewicht bzw. sonstige Umstände (zB Leistung, Tragfähigkeit) für deren tarifmäßige Einreihung von Bedeutung sind, so hat der Anmelder in der Anmeldung oder in dem mit dieser vorzulegenden Verzeichnis auch das entsprechende Gewicht und die sonstigen erforderlichen Daten anzuführen. Ersatzteile, Zubehör oder andere zusätzliche Komponenten sind nicht enthalten und müssen in die jeweiligen Tarifpositionen eingereiht werden.
 5. Eine nachträgliche Änderung des Warenumfangs kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrags erfolgen, der der Zustimmung durch das Zollamt bedarf. Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn der Umfang der Waren ausgeweitet werden soll und Einfuhren oder Ausfuhren dieser zusätzlichen Waren bereits erfolgt sind.
 6. Werden bestimmte (Warenkreis ergibt sich aus der jeweiligen Präferenzmaßnahme) zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse in Teilsendungen eingeführt, so ist dem Zollamt Österreich bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger präferenzzieller Ursprungsnachweis vorzulegen. Sinngemäß gilt das vorgenannte für die Ausfuhr. Für welche Länder oder Ländergruppen eine Präferenzmaßnahme besteht, kann der Tabelle in UP-3000 Abschnitt 1.1. entnommen werden. In dieser Tabelle ist auch ersichtlich, dass für jede Präferenzmaßnahme eine eigene Arbeitsrichtlinie besteht, in welcher alle Voraussetzungen (unter anderem auch die Einfuhr in Teilsendungen) und

Rechtsgrundlagen enthalten sind. Diese eigenen Arbeitsrichtlinien sind direkt mit der Tabelle verlinkt.

7. Innerhalb von drei Tagen nach Abfertigung der letzten Teilsendung ist dies der Überwachungsstelle schriftlich zu melden. Mit der Meldung sind Unterlagen, die den Zusammenhang der einzelnen Teilsendungen mit dem bei der Antragstellung vorgelegten Gesamtverzeichnis der Teile darlegen.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wurde

R E C H T S B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim oben angeführten Amt der Rechtsbehelf der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß Artikel 45 Absatz 1 UZK in Verbindung mit [§ 254 Bundesabgabenordnung](#) nicht gehemmt.

Beilagen:

Datum

Der Amtsvorstand: